

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 63.

Dresden, am 18. Mai.

1852.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 7. Mai 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zum Staatsgerichtshof. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Petition des Superintendenten Martini zu Kadeberg betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes wegen der Entschädigung der früherhin zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden Berechtigten betr. — Allgemeine Berathung.

Die Sitzung beginnt 7 Minuten nach halb 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Friesen und in Anwesenheit von 63 Kammermitgliedern.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Das Protocoll der letzten Sitzung ist Ihnen bereits vorgetragen und auch von Ihnen genehmigt worden, wir gehen daher sogleich zum Vortrage aus der Hauptregistrande über und ich ersuche den Herrn Secretair, uns die eingingangenen Nummern zu geben.

(Nr. 570.) Gesuch des Herrn Abg. v. Arnim um Urlaub vom 9. d. M. bis zum Landtagsschlusse.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen Urlaub verwilligen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 571.) Herr Abg. Lehmann bittet um Urlaub für den 8. jetzigen Monats.

Präsident D. Haase: Will die Kammer auch diesen Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

(Nr. 572.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 6. d. M., die Berathung über Pos. 5 des außerordentlichen Budgets betreffend.

Präsident D. Haase: Geht an die zweite Deputation zurück.

(Nr. 573.) Auerweiter Bericht der zweiten Deputation zu I. A. Budget der Staatseinkünfte des ordentlichen Budgets, die Differenzen mit der ersten Kammer betreffend.

(Nr. 574.) Auerweiter Bericht derselben Deputation über Abtheilung K. des ordentlichen Ausgabebudgets, „Pensionsetat“.

Die Differenzpunkte mit der ersten Kammer betreffend.

Präsident D. Haase: Beide Berichte werden auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen, vorausgesetzt, daß der dormalige Herr Vorstand der Finanzdeputation es nicht als wünschenswerth betrachtet, daß diese beiden Berichte gedruckt werden. Ich ersuche den Herrn Vorstand, sich darüber zu erklären.

Abg. v. d. Planitz: Allerdings sind diese Berichte in früherer Zeit gedruckt worden, indeß bei dem jetzigen Stande des Geschäftsganges und da Eile Noth thut, wird es, glaube ich, wohl erforderlich sein, daß gegenwärtig vom Drucke abgesehen wird.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand Etwas dagegen erinnert, so werde ich annehmen, daß die Kammer mit dem Herrn Vorstande der Finanzdeputation darin einverstanden sei, daß über die gedachten beiden Gegenstände nur mündlicher Vortrag erstattet werde.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die Kammer ist also damit einverstanden. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

auf die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsgerichtshofs und sodann auf die Wahl von zwei Stellvertretern. Die Wahlen der Erstern, sowie die der Stellvertreter, werden gesondert erfolgen, so daß zunächst die Wahl der drei Mitglieder und sodann die Wahl der beiden Stellvertreter stattfindet. Ich habe nur noch, meine Herren, Ihnen §. 143 der Verfassungs-urkunde vorzutragen, welche die näheren Bestimmungen über den Staatsgerichtshof und die Wahl ihrer Mitglieder enthält. Es heißt daselbst: „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.“ Sie hören also, meine Herren, daß wir drei Mitglieder zum Staatsgerichtshof zu wählen haben und